

**Flurbereinigung Mittenaar-Offenbach; Az. VF 2147**

### **3. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

In dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 05.09.2005 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

**1. Es werden folgende Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:**

Gemeinde Mittenaar  
Gemarkung Bicken  
Flur 4, Flurstücke 39-42 und  
Flur 5, Flurstücke 27-62, 68-71

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verkleinert sich um ca. 3 ha Die Gesamtfläche des Verfahrens hat demnach eine Größe von ca. 352 ha. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind in einer Gebietskarte gekennzeichnet.

**2. Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

**4. Veröffentlichung, Auslegung**

Dieser Änderungsbeschluss wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Mittenaar, in den angrenzenden Gemeinden Bischoffen, Siegbach, Ehringshausen, Sinn und Hohenahr sowie in den Städten Herborn und Aßlar öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss, dieser Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/vf2147> abrufbar.

## 5. Begründung

Die Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach ausgeschlossen, um, mit weiteren Flurstücken, im Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken zugezogen werden zu können.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der Bekanntgabe an den Eigentümer. Der Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg

Marburg, den **3.9.18**

Im Auftrag

  
(Brietzke)

